Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 023
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kurt Wansner (CDU)

vom 21. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. September 2020)

zum Thema:
Fassade in der Colbestraße 19 in 10247 Berlin

und **Antwort** vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Kurt Wansner (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 25023
vom 21. September 2020
über Fassade in der Colbestraße 19 in 10247 Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt von Berlin Friedrichshain-Kreuzberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Welche gesetzlichen Regelungen finden auf die Fassadengestaltung von baulichen Anlagen in Berlin Anwendung?

Frage 3:
Welche Einschränkungen aufgrund welcher gesetzlicher Vorgaben bestehen hinsichtlich der Gestaltung von Häuserfassaden in Berlin?

Antwort zu 1 und 3:
Die Fassadengestaltung ist vorragig in § 9 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) geregelt. Danach müssen bauliche Anlagen unter anderem nach Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken (Abs. 1). Zudem dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten (Abs. 2). Ist an der Fassade Außenwerbung angebracht, unterliegt diese den Vorgaben von § 10 BauO Bln. Für die Ausbildung von Brandwänden ist § 30 BauO Bln maßgeblich.

Steht ein Gebäude unter Denkmalschutz, liegt es in unmittelbarer Umgebung eines Denkmals oder im Anwendungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) können für die Fassadengestaltung besondere Anforderungen gelten. Auch in einem Bebauungsplan können Vorgaben für die Fassadengestaltung gemacht werden.

Frage 2:
Inwiefern ist der Eigentümer oder sonstige Rechteinhaber einer baulichen Anlage berechtigt, diese für jedermann sichtbar künstlerisch oder in sonstiger Weise zu gestalten?

Antwort zu 2:
Solange sich der Eigentümer im Handlungsspielraum der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Vorgaben bewegt, ist er in der Gestaltung seiner Fassade frei. Nach § 61 Abs. 4 BauO Berlin ist die reine Fassadensanierung in der Regel verfahrensfrei.

Sinn und Zweck der Grundregel in § 9 BauO Bln ist die Abwehr von unästethischen baulichen Zuständen. Einer positive baulichen Gestaltung oder gar ein Streben nach Schönheit ist nicht Gegenstand der BauO Bln. Diese Beschränkung auf die reine Verunstaltungsabwehr hat ist im Bauordnungsrecht seit Jahrzehnten gefestigt (vgl. etwa Urteil des BVerwG vom 28.06. 1955, OVG Bln, Urteil vom 19.02.1971).

Frage 4:
Ist dem Senat und wenn ja: seit wann bekannt, dass die Fassade des Hauses in der Colbestraße 19 in 10247 Berlin mit einem nahezu die gesamte Fassade umfassenden und damit weithin sichtbaren runden Logo mit der Inschrift „Antifaschistische Aktion“ und dem Schriftzug „gegen jeden Antisemitismus nie wieder Deutschland“ gestaltet ist?

Antwort zu 4:
Nein, diese Art der Fassaden-Gestaltung bei der Colbestraße 19 ist der Bauaufsicht des Bezirks nicht bekannt.

Frage 5:
Inwiefern wird diese Fassadengestaltung den zuvor erfragten gesetzlichen Vorgaben gerecht?

Antwort zu 5:
Dies ist eine Einzelfallbetrachtung. Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da die Fassadengestaltungen nicht bekannt sind.

Frage 6:
Sofern die Fassadengestaltung den gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht vollständig gerecht wird: inwiefern ist der Senat bereits tätig geworden bzw. plant der Senat diesbezüglich wie tätig zu werden?

Antwort zu 6:
Dies ist ebenfalls eine Einzelfallbetrachtung. Da die Frage nach der ordnungsgemäßen Ausführung der Fassade des Objekts in der Colbestraße 19 nicht bewertet wurde (siehe Antworten zu Frage 4 und 5) und nicht bewertet werden musste (siehe Antwort zu Frage 1), hatte der Senat bisher keine Veranlassung tätig zu werden und es gibt auch keine entsprechenden Planungen.

Berlin, den 8. Oktober 20

In Vertretung

Regula Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen